Gemeinde Gingen an der Fils
Landkreis Göppingen

Änderung der Satzung

über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gingen an der Fils (Kita-Satzung)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 24.07.2018, zuletzt geändert am 25.02.2025, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Eltern (Sorgeberechtigte), welche Ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gingen an der Fils betreuen lassen.
(2) Die Gemeinde Gingen an der Fils (Träger) unterhält folgende kommunale Kindertageseinrichtungen
   a) Kita Sonnenschein mit Kinderkrippe (Hauffstr. 22, 73333 Gingen an der Fils)
   b) Kita Hohenstein (Wilhelmstr. 70, 73333 Gingen an der Fils)
   c) Modulbau Kita Hohenstein (Lindenstr. 62, 73333 Gingen an der Fils)
   d) Natur- und Waldkindergarten (Böhringer Weg, 73333 Gingen an der Fils)

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Kindertageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.

§ 3

Betreuungsvertrag

(1) In den kommunalen Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger betreut.

(2) Der Betreuungsbeginn (Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung) und das Betreuungsende (letzter Betreuungstag vor Schuleintritt) werden beim Aufnahmegespräch zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung festgelegt.

(3) Folgende Änderungen bedürfen einer Anpassung des bestehenden Betreuungsvertrages:
   a) Namensänderung

b) Änderung der Wohnanschrift
c) Änderung des Betreuungsumfangs

(4) Folgende Änderungen bedürfen keiner Anpassung des bestehenden Betreuungsvertrages, sind aber der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen:
a) Änderungen in der Personensorge
b) Änderung der Telefonnummern

(5) Jede Änderung des Betreuungsvertrages ist schriftlich zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten (Anmeldung über das Online-Formular auf www.Gingen.de). Im Rahmen der Anmeldung sind Angaben zu
a) den Personalien des anzumeldenden Kindes,
b) den Personalien der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren,
c) dem gewünschten Betreuungsangebot,
d) dem gewünschten Aufnahmedatum

zu machen.

(2) In die Einrichtungen können
a) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
b) nach Möglichkeit Kinder ab zwei Jahren und neun Monaten zur Eingewöhnung in der Regelbetreuung, Frühbetreuung sowie den verlängerten Öffnungszeiten,
c) Kinder ab elf Monaten bis zum Eintritt in die Kita bzw. den Kindergarten,
d) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann,

aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

(3) Der Träger entscheidet im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung über die Aufnahme von Kindern in die Betreuung. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gingen an der Fils werden bevorzugt aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt innerhalb der Gemeinde möglichst wohnungsnah und wunschgemäß. Ein Anspruch auf wohnungsnahe Betreuung sowie auf ein spezielles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung nach § 4 des KiTAG, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.

(5) Der Einrichtungsleitung ist rechtzeitig vor dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung gemäß dem Masernschutzgesetz des Bundes ein Nachweis über eine erfolgte Masernschutzimpfung vorzulegen. Ausnahmen sind nur in medizinischen Härtefällen möglich und durch einen Arzt zu bescheinigen.

(6) Bei der Vergabe der Ganztagesbetreuungsplätze werden Familien, in denen beide Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. der oder die alleinerziehende Sorgeberechtigte berufstätig ist, vorrangig aufgenommen.

(7) Die Aufnahme des Kindes in die Betreuung erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, die Masernschutzimpfung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

§ 5

Kündigung

(1) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Die Sorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung kündigen.

(3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind regulär zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kitaträger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.

(4) Ist die Wiederbesetzung eines durch Kündigung frei gewordenen Betreuungsplatzes unmittelbar möglich, kann eine Kündigung auch später als vier Wochen zum Monatsende angenommen werden.

(5) Wechselt ein Kind, das in einer kommunalen Kindertageseinrichtung in Gingen betreut wird, seinen Wohnort in eine andere Gemeinde oder Stadt außerhalb Gingens, dann wird der Betreuungsplatz in der kommunalen Kindertageseinrichtung in Gingen für dieses Kind noch für maximal sechs Monate vorgehalten. Das Betreuungsverhältnis endet zum Ende des jeweiligen Monats. Maßgeblich für die Monatsfrist ist das Datum, zu dem die melderechtliche Ummeldung auf den neuen Wohnsitz erfolgt ist. In Härtefällen können zwischen Träger, Kindertageseinrichtung und Sorgeberechtigten gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis unter Angabe eines Grundes kündigen und den Platz neu besetzen. Die Kündigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn

a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,

b) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet werden,
c) der Elternbeitrag für zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wird,
d) zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen,
e) durch das Verhalten des Kindes Dritte wiederholt gefährdet oder verletzt werden,
f) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform

(1) Einrichtungswechsel und Wechsel der Betreuungsform können ganzjährig schriftlich beim Träger beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Einrichtung oder der Betreuungsform besteht nicht. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gem. §24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind bereits innerhalb der Gemeinde Gingen an der Fils einen Betreuungsplatz innehat.

(2) Anträge auf Einrichtungs- oder Betreuungsformwechsel müssen regulär bis spätestens zum 15. eines Monats beim Träger eingegangen sein, damit sie für den Folgemonat berücksichtigt werden können. Das gilt auch für das Zubuchen oder Abbestellen des Mittagessens.

(3) Ein Wechsel zu einer anderen Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist unter Angabe eines sachlichen Grundes und in Absprache mit den jeweiligen Leitungen und dem Träger möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist.

(4) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung ist möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Dies gilt auch für den Wechsel zwischen einem Sharingplatz (Kinderkrippe) und ganzwöchiger Krippenbetreuung. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

(5) Pro Antrag auf Wechsel der Betreuungseinrichtung oder -form wird einmalig ein Unkostenbeitrag von 10,00€ für die Umbuchung erhoben. Für das Zubuchen oder Abbestellen des Mittagessens wird kein Umbuchungsbeitrag erhoben.

§ 7

Öffnungszeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Gruppenleitung oder Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde sind von Montag bis Freitag mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Zusätzliche außerordentliche Schließtage können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus den folgenden Anlässen ergeben. Wegen

a) Krankheit,
b) behördlicher Anordnungen,
c) dienstlicher Verhinderung,
d) Verpflichtung zur Fortbildung,
e) Fachkräftemangel,
f) betrieblicher Mängel
g) oder wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Bezüglich der Gebührenpflicht während außerordentlicher Schließzeiten ist §10 Absatz 2 der Kita-Satzung zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden frühzeitig über außerordentliche Schließungen unterrichtet.

(3) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach den Zeiten des jeweiligen Betreuungsangebotes. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(4) Der Besuch der Kindertageseinrichtung mit Ganztagesbetreuung ist nicht zwingend mit der Inanspruchnahme des Mittagessens verknüpft. Bei der Betreuung von Kindern ab 11 Monaten (Kinderkrippe) wird das Beziehen des Mittagessens aus pädagogischen Gründen nachdrücklich empfohlen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres. Für Schulanfänger endet der Betreuungsvertrag zum 31. August des jeweiligen Jahres vor Schuleintritt. Auf Antrag kann das Betreuungsverhältnis bis zum Tag vor der Einschulung kostenpflichtig verlängert werden (Schulanfängerbetreuung). Dieses Zusatzangebot wird letztmalig im Sommer 2025 angeboten. Ab dem Jahr 2026 gibt es **keine** Schulanfängerbetreuung mehr.

(6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtungen festgelegt.

(7) Die Öffnungszeiten und Ferien werden mit den kirchlichen Kindergärten in der Gemeinde abgestimmt.

§ 8

Angebotene Betreuungsformen

(1) Es werden folgende Hauptbetreuungsformen angeboten:

Betreuungsform	**Betreuungszeiten**	**Wird angeboten in folgenden Einrichtungen**
Regelbetreuung	8 .00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitagnachmittags geschlossen.	Kita Sonnenschein Kita Hohenstein Modulbau Kita Hohenstein
Verlängerte Öffnungszeiten	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr Keine Nachmittagsbetreuung.	Kita Sonnenschein Kita Hohenstein Modulbau Kita Hohenstein Natur- und Waldkindergarten
Ganztagesbetreuung	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitags 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Kita Sonnenschein Kita Hohenstein Modulbau Kita Hohenstein
Krippenbetreuung	7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Kinderkrippe Sonnenschein
Platzsharing in der Krippenbetreuung	Variante 1: Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr Variante 2: Donnerstag und Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr	Kinderkrippe Sonnenschein

(2) Es werden folgende Zusatzbetreuungsformen angeboten:

Bezeichnung Zusatzbetreuungsform: **Schulanfängerbetreuung** **(ACHTUNG! Nur noch im Jahr 2025. Ab 2026 entfällt die Schulanfängerbetreuung)**	Wird angeboten in folgenden Einrichtungen: Kita Sonnenschein Kita Hohenstein Modulbau Kita Hohenstein Natur- und Waldkindergarten
Erläuterung: Vorschulkinder können in der Übergangszeit zwischen Beendigung der Kindergartenbetreuung bis zum Tag vor der Einschulung weiterbetreut werden. Die Betreuungszeiten richten sich nach der gebuchten Hauptbetreuungsform. Die Zusatzbetreuungsform wird nach Möglichkeit angeboten.	
Bezeichnung Zusatzbetreuungsform: **Gutscheinheft**	Wird angeboten in folgenden Einrichtungen: Kita Sonnenschein Kita Hohenstein

Erläuterung:
Das Gutscheinheft berechtigt die Sorgeberechtigten, an zehn vereinzelten Terminen ihr Kind je eine halbe Stunde früher in die Einrichtung zu bringen oder eine halbe Stunde später abzuholen. Das Angebot gilt nur innerhalb der Öffnungszeiten.

(3) Beim Platzsharing in der Kinderkrippe wird ein ganzwöchiger Krippenplatz auf die beiden Varianten „Montag bis Mittwoch" (drei Tage Betreuung) sowie „Donnerstag und Freitag" (zwei Tage Betreuung) aufgeteilt. Die Betreuung im Sharing-Modell kann ausschließlich in dieser Aufteilung der Woche erfolgen. Eine andere Aufteilung (z.B. Montag und Dienstag/ Mittwoch bis Freitag) ist aus organisatorischen Gründen ausdrücklich nicht möglich. Für Anträge auf unterjährige Wechsel der Betreuungstage gelten die Regeln des §4.

Die Vergabe von Sharingplätzen ist nur dann möglich, wenn Kapazitäten entsprechend zur Verfügung stehen. Es können pro Krippengruppe maximal zwei Vollzeitplätze als Sharingplätze genutzt werden. Die Vergabe von Vollzeitplätzen hat gegenüber Sharingplätzen Vorrang.

Kinder, die einen Sharingplatz belegen, teilen sich gegebenenfalls einen Garderoben- und Schlafplatz mit einem weiteren Kind. Die Eingewöhnung von Kindern im Sharingmodell kann ebenfalls nur an den gebuchten Tagen stattfinden. Aus diesem Grund verlängert sich die Eingewöhnungszeit entsprechend. Die Sorgeberechtigten müssen in dieser Zeit einplanen, an der Eingewöhnung teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte (z.B. Basteln, Musik etc.) oder Feste (z.B. Weihnachtsfeier, Abschiedsfeiern von anderen Kindern etc.) an Tagen stattfinden können, an denen durch die Sorgeberechtigten keine Betreuung gebucht ist. Hier kann aus organisatorischen Gründen keine Ausnahme hinsichtlich der Anwesenheit gemacht werden. Elterngespräche und die Dokumentation der Kindesentwicklung fallen zwangsläufig nicht im gleichen Umfang aus, wie bei Kindern, die ganzwöchig anwesend sind.

Betreuungsverhältnisse im Platzsharing, die bis einschließlich August 2021 eingegangen wurden, laufen zu den früheren Konditionen weiter, bis die jeweiligen Kinder aus der Krippenbetreuung ausscheiden.

§ 9

Versicherungsschutz und Haftung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, sind nach dem siebten Sozialbuch (SGB VII)

a) auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung,
b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)

gegen Unfall versichert.

(2) Der Weg zum und von der Kindertageseinrichtung liegt im Verantwortungsbereich der Sorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Regelungen zu Besuchsverbot der Einrichtungen in Krankheitsfällen, zur Meldepflicht von Krankheiten sowie zur Wiederaufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung basieren auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(2) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen oder Flöhen.

(3) Weiterhin darf nach dem Infektionsschutzgesetz ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, wenn

a) es selbst oder ein Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist. Hierzu zählen zum Beispiel Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC – Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Im Falle einer oben genannten Erkrankung muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

(4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung von Ansteckung Dritter baldmöglichst abgeholt werden. Hierzu werden die Sorgeberechtigten von der Einrichtung benachrichtigt.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Sorgeberechtigten für die Folgen.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordneten Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Selbes gilt unter anderem für Wundschutzcremes, Sonnenschutzcremes oder ähnliche Mittel.

II. Benutzungsgebühren

§ 11
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr (Elternbeitrag) sowie gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren werden in elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresbeitrag erhoben. Sie werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Bei Eintritt in die Betreuung nach einschließlich dem 16. Tag des Monats wird nur der halbe Monatsbeitrag berechnet. Tritt ein Kind in dem Jahr, in dem es drei Jahre alt wird und in seinem Geburtsmonat in die Kita ein, wird der Kitabeitrag berechnet (nicht der Krippenbeitrag).

(2) Die Elternbeiträge werden mittels einer Mischkalkulation anhand der gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen ermittelt. Daher sind die Gebühren auch für die Ferienzeiten, für außerordentliche vorübergehende Schließungen, bei Nichtbenutzung der Einrichtung sowie bis zur Wirksamkeit der Kündigung eines Betreuungsplatzes zu bezahlen. Dies gilt auch für die erweiterten Betreuungsangebote.

(3) Änderungen der Elternbeiträge und des Essensgeldes bleiben dem Träger vorbehalten, insbesondere regelmäßige Anpassungen an die Vorgaben des jeweils aktuellen Landesrichtsatzes für Betreuungsgebühren, aufgestellt von kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen. Die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleiben dem Träger ebenfalls vorbehalten.

(4) Beim Platzsharing in der Kinderkrippe werden die Gebühren anteilig nach gebuchter Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

(5) Tritt ein Krippenkind nach dem 15. Tag eines Monats in die Kitabetreuung ein, wird für den betreffenden Monat je ein halber Krippen- und ein halber Kitabeitrag fällig. Tritt das Krippenkind vor dem 15. Tag eines Monats in die Kitabetreuung ein, wird für den betreffenden Monat der Kitabeitrag fällig.

§ 14
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ist in einer Tabelle im Anhang dargestellt.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(3) Für das Mittagessen ist ein Kostenersatz zu entrichten, der sich aus dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis pro Essen sowie einer Verwaltungsgebühr zusammensetzt. Unterjährige Preisänderungen durch den Lieferanten sind vorbehalten. Die Kosten werden im Voraus für einen ganzen Monat abgerechnet.

Die Summe ergibt sich aus der Anzahl der Werktage des jeweiligen Monats. Nimmt ein Kind an mehr als drei Tagen entschuldigt nicht am Mittagessen teil, wird der Kostenersatz für das nicht in Anspruch genommene Mittagessen rückerstattet. Erstattet werden nur die reinen Kosten des Essens; der Anteil der Verwaltungspauschale wird nicht erstattet. Die Rückerstattung erfolgt quartalsweise. Bei nicht erfolgter Bezahlung des Essensgeldes wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen.

§ 15
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschulden für die Benutzung der Einrichtung und das Essensgeld entstehen ab Wirksamkeit der Aufnahme am ersten Tag jeden Kalendermonats. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Kindertageseinrichtung beendet wird.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 16
Verbindlichkeit

Diese Satzung sowie die jeweiligen Regeln der Kindertageseinrichtungen werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrages als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen Träger der Betreuungseinrichtung und den Sorgeberechtigten begründet.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft, gleichzeitig verliert die frühere Fassung der Kita-Satzung (Inkrafttreten ab 01.09.2024) ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gingen an der Fils, 28.02.2025

Gemeinde Gingen an der Fils 3 Krs. Göppingen

Marius Hick
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Anhang -

zur Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gingen an der Fils

Die Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen betragen im Einzelnen:

		Haushalt mit* 1 Kind U18	* 2 Kindern	* 3 Kindern	* 4+ Kindern
Regelöffnungszeiten *(30h/Woche)*		162€	126€	85€	28€
Ganztagesbetreuung *(40h/Woche)*		275€	206€	128€	79€
Verlängerte Öffnungszeiten *(30h/Woche)*		194€	151€	102€	34€
2 ¾ Kinder *(h/ Woche je nach gebuchter Betreuung)*		519€	386€	260€	103€
Schulanfängerbetreuung *(Übergangsbetreuung nach den Sommerferien bis zum Tag vor dem Schuleintritt)*		Regelöffnungszeiten			je Tag 10,00€
		Verlängerte Öffnungszeiten			je Tag 10,00€
		Ganztagesbetreuung			je Tag 15,00€
Gutscheinheft *(Erhältlich in Kita Sonnenschein, Kita Hohenstein und Modulbau Kita Hohenstein)*		Je Heft 20€.			
Krippe *(32,5 h/Woche)*		519€	386€	260€	103€
	2 Tage *(13h/ Woche)*	208€	154€	104€	41€
Platzsharing Krippe	3 Tage *(19,5h/ Woche)*	311€	232€	156€	62€
Mittagessen		Insgesamt Preis pro Essen: 4,55€ (Lieferant: 4,30€, Verwaltungsgebühr: 0,25€)			